

Vereinsordnung des Musikverein Lonsee e.V.

Dieses Dokument ist eine Sammlung von Beschlüssen der Vereinsorgane, die das Vereinsleben im Detail regeln. Hier dokumentierte Regelungen müssen mit der Satzung in Einklang sein und dürfen ihr nicht widersprechen. Im Zweifel gilt die Satzung.

§1 Beitragsregelung

- (1) Fördernde Vereinsmitglieder zahlen jährlich folgende Beiträge:

Einzelbeitrag	€ 21,-
Kinder unter 15 Jahren	€ 10,50
- (2) Aktive Vereinsmitglieder sind beitragsfrei.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (4) Die Beitrittserklärung ist in ihrer aktuellen Form der Anlage beigelegt.

§2 Ehrungen

- (1) Ehrungen für langjährige Mitglieder werden im Rahmen des Jahreskonzertes durchgeführt:
 - a. Für 15 Jahre mit der Ehrennadel in Silber
 - b. Für 25 Jahre mit der Ehrennadel in Gold
 - c. Für 40 Jahre mit einer Urkunde
 - d. Für 50 Jahre mit einem Notenschlüssel
 - e. Für 60 Jahre mit einer Urkunde
 - f. Für 10 Jahre aktiv mit der Ehrennadel in Bronze durch den Verband
 - g. Für 20 Jahre aktiv mit der Ehrennadel in Silber durch den Verband
 - h. Für 30 Jahre mit der Ehrennadel in Gold und einer Urkunde durch den Verband
- (2) Für fördernde Mitglieder spielt der Musikverein alle 5 Jahre ein Geburtstagsständchen. Erstmals zum 65. Geburtstag.
- (3) Das Einverständnis des Jubilars wird rechtzeitig vorher eingeholt.

§3 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Für 30 Jahre Funktionärstätigkeit oder für besondere Verdienste um den Musikverein Lonsee e.V. kann der Vorstand (i.S.d. § 8 der Satzung) die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- (2) Für 50jährige fördernde Mitgliedschaft oder für 30jährige aktive Mitgliedschaft kann der Vorstand die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Musikvereins Lonsee freien Zutritt. Die Beitragsfreiheit umfasst nicht evtl. Erhöhungsbeträge für die Überlassung von Vereinseigentum.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft besteht nicht.

§4 Todesfälle

- (1) Auf Wunsch der Hinterbliebenen eines verstorbenen Mitgliedes spielt der Musikverein im Rahmen der Trauerfeier und legt eine Schale im Wert von 50,- € nieder.
- (2) Wird keine musikalische Umrahmung der Trauerfeier gewünscht, wird trotzdem eine Schale im Wert von 50,- € zur Niederlegung im Rahmen der Trauerfeier in Auftrag gegeben und zusätzlich den Hinterbliebenen eine Kondolenzkarte überreicht.
- (3) Im Lonetalbote wird unter den Vereinsnachrichten ein Nachruf abgedruckt.

§5 Musikinstrumente

- (1) Instrumente und Zubehör werden von jedem Musiker selbst beschafft. Über eine Finanzierung über den Verein entscheidet der Vorstand.
- (2) Über die Anschaffung von Vereinsinstrumenten entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des musikalischen Leiters.

§6 Uniformen

- (1) Der Verein beschafft Uniformen auf eigene Rechnung.
- (2) Jedes in der Kapelle aktive Mitglied hat ab einem Jahr aktiver Mitgliedschaft Anspruch auf Überlassung einer maßgeschneiderten Uniform durch den Verein. Der Verein bleibt Eigentümer der Uniform.
- (3) Die Uniform ist bei allen öffentlichen Auftritten der Kapelle zu tragen, es sei denn, im Einzelfall ist etwas anderes vereinbart.
- (4) Die Uniform ist pfleglich zu behandeln und in sauberem Zustand zu halten. Sie ist hierzu regelmäßig und auf Kosten des Mitglieds zu reinigen.
- (5) Für Schäden an der Uniform haftet derjenige, dem sie überlassen wurde. Die Geltendmachung der Haftung Dritter ist hierdurch nicht ausgeschlossen.
- (6) Die Uniform ist zurückzugeben wenn die Mitgliedschaft endet oder der Vorstand dies verlangt.
- (7) Die Rückgabe erfolgt in gereinigtem Zustand. Verschmutzt oder beschädigt zurückgegebene Uniformen werden auf Kosten des Mitglieds gereinigt bzw. instandgesetzt.

§7 Ausbildungsvereinbarung

- (1) Der Musikverein Lonsee hat den Satzungszweck der allgemeinen Förderung und Pflege der Musik in der Gemeinde Lonsee. Hierzu und zu seinem Fortbestand bildet der Musikverein Musiker aus.
- (2) Die Ausbildungsvereinbarung ist in ihrer aktuellen Fassung der Anlage beigelegt.

§8 Sonstige Tätigkeiten

- (1) Die im Folgenden beschriebenen Tätigkeiten werden von jeweils einem Mitglied wahrgenommen. Dieses Mitglied wird vom Vorstand bestimmt und von der Hauptversammlung bestätigt. Die Zustimmung wird rechtzeitig vorher eingeholt. Ein unterjähriger Wechsel ist möglich.
- (2) Der Notenwart hat die Aufgabe, das vorhandene Notenmaterial zu verwalten und zu registrieren.
- (3) Der Bestandsverwalter ist für das vereinseigene Inventar insbesondere die Uniformen zuständig.
- (4) Nach Rücksprache mit dem Vorstand werden aktuelle Themen, Ankündigungen und Berichte durch den Pressewart in der lokalen Presse, insbesondere dem Lonetalbote veröffentlicht.
- (5) Der Vereinswirt ist für die Bestellung der Getränke für den Clubraum verantwortlich. Ebenfalls für das Kassieren der Getränke nach den Proben.
- (6) Der Clubraumdienst wird im Januar für jeden Monat des laufenden Jahres festgelegt. Pro Monat sind zwei Musiker für einen ordentlichen Clubraum verantwortlich. Dies beinhaltet die einmalige Reinigung des gesamten Clubraums.

§9 Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinsordnung tritt mit der Eintragung der sie begründenden Satzungsänderung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Änderungen der Vereinsordnung treten nach Maßgabe des § 12 der Satzung in Kraft.

Lonsee, den 16.03.2012